

## Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 45

13. Oktober 2020

Jahrgang 47

**Sonderausgabe**

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen in Ergänzung zu der Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 12.10.2020, S. 592-595) folgende

### Allgemeinverfügung

I.

Abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 1, 1a und 3a CoronaSchVO ist eine Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz zu tragen.

II.

Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen sind verboten; außerdem wird die zulässige Teilnehmerzahl auf 20% der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes begrenzt. Dies gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie für Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.

III.

Gastronomische Einrichtungen nach § 14 CoronaSchVO müssen in der Zeit von 1:00 Uhr nachts bis 6:00 Uhr früh geschlossen sein.

IV.

In der Zeit von 1:00 Uhr nachts bis 6:00 Uhr früh ist der Verkauf alkoholischer Getränke verboten.

V.

Vorstehende Anordnungen gelten bis zum 26.10.2020 einschließlich.

VI.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

### Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 596 bis 599

**Sachverhaltsdarstellung/Begründung:**

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 12.10.2020, S. 592-595) hat die Stadt Duisburg als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen geregelt. Aufgrund der Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2020 regelt die Stadt Duisburg darüber hinaus die weiteren unter den vorstehenden Ziffern genannten Maßnahmen.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die Stadt Duisburg kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der CoronaSchVO alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Bei einer örtlichen Häufung von Infektionsfällen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 sind gem. § 15a Abs. 3 CoronaSchVO in Abstimmung mit dem Landeszentrum für Gesundheit unter Hinzuziehung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der zuständigen Bezirksregierung Schutzmaßnahmen anzuordnen. Für Duisburg wird für den 13.10.2020 um 00:00 Uhr ein 7-Tage-Inzidenzwert von 54,5 festgestellt.

Nach § 15a Abs. 3 CoronaSchVO und aufgrund der o. g. Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sind daher zwingend zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen dienen zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass das Zusammentreffen größerer Personengruppen und insbesondere Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es wegen der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Veranstaltung begrenzt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Dabei können sich auch das Vorliegen einer alkoholbedingten Enthemmung sowie das Vorliegen gruppenspezifischer Prozesse nachteilig auswirken. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen-Infektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl sowie generell beim Zusammentreffen vieler Personen. Durch die Senkung der Teilnehmerzahlen bei Feierlichkeiten, bei Veranstaltungen und beim Aufenthalt im öffentlichen Raum reduziert sich aus Sicht Gesunder das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren, um ein Vielfaches. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sog. „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Treffen oder bei Veranstaltungen eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren, da diese durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen entsprechend weniger infektionsrelevante Kontakte haben können.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte lässt sich nur über die hier angeordnete Senkung der jeweiligen Höchstzahlen bei Veranstaltungen und Feiern erreichen. Grundsätzlich wäre es zwar denkbar, die Personenzahl in geringerem Maße abzusenken. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich. Auch die unter Ziffer III und IV getroffenen Maßnahmen dienen der Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit der Vermeidung potenzieller Infektionsketten, indem sie in Verbindung mit der Reduzierung der Kontaktgruppen eine effektive und zugleich verhältnismäßige Methode darstellen, die Kontaktzahlen zu reduzieren. In Bezug auf die unter Ziffer I angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist zudem die Zahl und die Dichte der gleichzeitig anwesenden Personen zu erwähnen, die in den genannten Bereichen den erforderlichen Mindestabstand in der Regel nicht einhalten können.

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die Stadt Duisburg reagiert mit dem Erlass der vorstehend getroffenen Anordnungen auf das aktuelle Infektionsgeschehen in angemessener Art und Weise und berücksichtigt hierbei insbesondere die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit auch angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und unterhaltungsgetriebenen Interessen der Betroffenen.

Meine Anordnung stellt nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und soll einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist diese Anordnung die einzig wirksame Schutzmaßnahme, die zur Verfügung steht.

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (0203) 283-3648  
Telefax (0203) 283-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Andere Maßnahmen führen nicht so kurzfristig zu dem angestrebten Ziel der Vermeidung von Erkrankungen und Todesfällen mit Covid-19.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

**Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer sofort vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 13. Oktober 2020

Sören L i n k  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Merten*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2417*